

Bericht des Obergerichts über seine und seiner Abtheilungen Geschäftsführung

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Bericht des Regierungsrathes an den Grossen Rath über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ...**

Band (Jahr): - **(1857)**

PDF erstellt am: **19.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

VIII.

Report des Obergerichts

über

seine und seiner Abtheilungen Geschäftsführung.

Das Obergericht erstattet dem Großen Rathe hiemit nach Vorschrift des §. 33 des Gesetzes vom 31. Juli 1847 seinen Bericht über die im Jahr 1857 von ihm und seinen Abtheilungen behandelten Geschäfte, wobei indeß die Bemerkung vorauszusenden ist, daß derselbe die Geschäftsthätigkeit der Criminalkammer und der Anklage- und Polizeikammer wegen der knappen Frist, die dießmal dem Sekretariate für diese weitläufige Arbeit anberaumt war, nur kurz berühren und das weitere Detail dem Jahresberichte des Generalprokurators überlassen wird, der sich jeweilen weitläufig und gründlich über den Zustand und die Verwaltung der Strafrechtspflege, soweit sie von den beiden genannten Behörden ausgeht, verbreitet.

Seit dem letzten Berichtjahre haben sich bezüglich des Personals der Behörde und der Zusammensetzung der verschiedenen Abtheilungen folgende Veränderungen zugetragen:

An die Stelle des unterm 1. Mai nach kurzer Krankheit verbliebenen Herrn Dr. Hahn wurde vom Großen Rathe

zu einem Mitgliede des Obergerichts gewählt Herr Fürspreh Imobersteg, in Herzogenbuchsee, und, nachdem dieser seine Wahl abgelehnt hatte, Herr Gerichtspräsident Gerwer in Bern, welcher mit dem 1. December seine Funktionen angetreten hat.

Unterm 30. November schritt das Obergericht zur neuen Besetzung der Criminal- und der Anklage- und Polizeikammer, und es wurden in geheimer Abstimmung erwählt:

A. Zu Mitgliedern der Criminalkammer:

- 1) Herr Obergericht Gerwer.
- 2) " " Marti.
- 3) " " Sagnebin.

B. Zu Mitgliedern der Anklage- und Polizeikammer:

- 1) Herr Obergericht Hebler.
- 2) " " Egger.
- 3) " " Ritschard.

Der Appellations- und Cassationshof bestand daher und besteht gegenwärtig aus folgenden übrig bleibenden Mitgliedern:

Dem Herrn Obergerichtspräsident Ochsenbein, als Präsidenten und den Herren

Obergericht Müller,
" Weber,
" Tscharner,
" Leibundgut,
" Boivin,
" Buri,
" Garnier und
" Gatschet,

als Mitgliedern.

In der gleichen Sitzung wurde die Prüfungskommission für die Anwälte neu bestellt aus Hrn. Obergerichtspräsident Ochsenbein, als Präsidenten, und den Herren Obergericht Ritschard und Garnier, als Mitgliedern, und zu Examinatoren für die beiden stattgehabten Prüfungen wurden ernannt: die Herren Regierungsrath Sahli und Professor Dr. Schmid.

Zu einem ersten Kammereschreiber des Obergerichts wurde an die Stelle des demissionirenden Hrn. Fürsprecher Gustav König erwählt: Hr. Bircher, zweiter Kammereschreiber, und an die durch Beförderung erledigte Stelle des Letztern Hr. Fürsprecher Friedr. Fischer, und als Geschäftskreis wurde denselben für einstweilen angewiesen, dem Hrn. Bircher das Sekretariat der Criminalkammer und der Assisen, und dem Hrn. Fischer dasjenige der Anklage- und Polizeikammer.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen gehen wir zur Darstellung der vom Obergerichte und Appellations- und Kassationshofe behandelten Geschäfte über.

1. Obergericht.

Das Obergericht (als Plenarbehörde) hielt in diesem Berichtjahre 27 Sitzungen, die folgenden Geschäften gewidmet waren:

1. Geschäfte, welche die Geschwornengerichte betreffen.

A. Eidgenössische Geschworne.

Bei Prüfung der Protokolle über die am 25. Oktober im Kanton Bern stattgefundenen Wahlen hat das Obergericht wegen Unverträglichkeit der von den Gewählten bereits bekleideten Beamtungen mit der Stelle eines eidgen. Geschwornen folgende einzelne Wahlen kassirt:

- a. diejenige eines Grundsteuer-Einnehmers 1;
- b. " " " Amtsverwesers 2.

Ebenso wurde kassirt die in Alle, Amtsbezirk Bruntrut, getroffene Wahl eines Geschwornen, aus Grund, weil nach amtlichem Bericht die Wahl durch offenes Handmehr stattgefunden hatte, entgegen der gesetzlichen Vorschrift, welche geheime Abstimmung verlangt.

Im Uebrigen wurden sämtliche Wahlprotokolle genehmigt.

B. Kantonale Geschworne.

Für die von der Criminalkammer angeordneten Assisen-Sitzungen hat das Obergericht, nach Mitgabe des §. 23 des Gesetzes vom 31. Juli 1847, in öffentlicher Sitzung mittelst Loosung die Geschwornenlisten gebildet.

1)	Am 12. Januar	1857	für den	I. Assisenbezirk.
2)	" 9. Februar	"	"	III. "
3)	" 16. März	"	"	II. "
4)	" 16. April	"	"	I. "
5)	" 27. Mai	"	"	V. "
6)	" 12. Juni	"	"	IV. "
7)	" 10. August	"	"	II. "
8)	" 14. September	"	"	I. "
9)	" 19. Oktober	"	"	III. "
10)	" 2. November	"	"	V. "
11)	" 4. December	"	"	IV. "

Im Laufe des Berichtsjahres sind 4 Geschworne aus der Liste gestrichen worden, und zwar:

1)	wegen Absterben	1
2)	weil der Betreffende in Geldstag gefallen	1
3)	" " " zum Obergerichtsuppleanten gewählt wurde	1
4)	" " " zum Amtschreiber gewählt wurde	1

welch' letztere beiden Stellen mit derjenigen eines Kantonalgeschwornen unverträglich sind.

Betreffend die nach §. 13 der Gerichtsorganisation von 1847 durch die politischen Versammlungen des Kantons vorgenommenen Geschwornenwahlen hat das Obergericht die daorts eingelangten Verhandlungsprotokolle geprüft und (mit Ausnahme desjenigen von Abländschen) soweit nicht einzelne Wahlen kassirt oder andere Verfügungen getroffen wurden, genehmigt.

Wegen Incompatibilität sind folgende Geschwornenwahlen kassirt worden:

- a) diejenige eines Grenzinpektors,
- b) " " Amtsgerichtsuppleanten,
- c) " " Ohmgeldbeamten,
- d) " " Oberwegmeisters,
- e) " " Unterweibels,
- f) " " brigadier forestier.

Ebenso wurde kassirt die Wahl eines Geschwornen, welcher das 25. Altersjahr noch nicht zurückgelegt hatte.

Drei Geschworne, die mit Wahlablehnungs-Beschwerden eingekommen waren, wurden von ihrer Wahl enthoben, weil sie bereits im letzten Jahre auf der Geschwornenliste gestanden.

Von sämmtlichen obenerwähnten Verfügungen wurde dem Regierungsrathe zum Behufe der Anordnung allfälliger Gratzwahlen jeweilen Mittheilung gemacht.

2. Vermischtes.

Richterämter und Staatsanwaltschaft.

- 1) Auf die Anzeige des Hrn. Generalprokurators vom 31. Jenner hin, daß Hr. G. Vogt, Bezirksprokurator des 2. Bezirks vom Militärdienste zurückgekehrt sei, hat das Obergericht den im December 1856 an des letztern Stelle während seiner Abwesenheit als außerordentlichen Bezirksprokurator ernannten Hrn. Dr. Paul Lindt, Fürsprecher in Bern, von seinen daherigen Funktionen entlassen (5. Februar).
- 2) Hr. Vogt wurde später neuerdings in Militärdienst berufen, um einem Rekrutenkurs in Luzern von 6 Wochen (vom 17. Mai bis 28. Juni) beizuwohnen. Für die Dauer seiner Abwesenheit wurde hierseits als Stellvertreter des Hrn. Vogt bezeichnet Hr. Bezirksprokurator Haas, in Burgdorf.
- 3) Nachdem die schon im September 1856 an den Bezirksprokurator des 2. Bezirks, Hrn. G. Vogt, ergangene Aufforderung, sofort und ohne längere Säumniß den Strafantrag in einer, noch nach dem ältern Verfahren zu behandelnden, weitläufigen Kriminal-Untersuchung abzufassen, fruchtlos geblieben, erließ das Obergericht am 14. Mai 1857 eine wiederholte ernste Mahnung an Hrn. Vogt, für die ungesäumte Vollendung und Einsendung der fraglichen Arbeit zu sorgen, damit diese unverhältnißmäßig lange schwebende Untersuchung

endlich durch Abspruch erledigt werden könne; da auch die letztere Mahnung fruchtlos blieb, so wurde Hr. Vogt unterm 14. September 1857 aufgefordert, dem Obergerichte über den Stand dieses Geschäfts und die Gründe dieser auffallenden Verzögerung sofort Bericht abzustatten, worauf er die Erklärung abgab, daß die quäst. Arbeit in dieser Sache bis Ende September eingesendet werden solle.

- 4) Zur Wahrung der Interessen des Staates in dem Rechtsstreite zwischen der Burgergemeinde von Corgémont und der dortigen Einwohnergemeinde wurde an die Stelle des refusirten Bezirksprokurators des 5. Assisenbezirks, Hr. Prokurator Belrichard in Courtelary, als außerordentlicher Stellvertreter bezeichnet.
- 5) Bei Anlaß des am 3. Juni vom Regierungsrathe dem Obergerichte zu Abgabe allfälliger Bemerkungen übermachten Entlassungsgesuches des Gerichtspräsidenten von Wangen wurde die erstere Behörde auf die auffallende Erscheinung, daß sich solche Entlassungsgesuche von Richterbeamten in letzter Zeit auf sonst ungewöhnliche Weise gehäuft haben, aufmerksam gemacht und ihr das muthmaßlich vorwiegende, die erwähnten Demissionen herbeiführende Motiv, nämlich das zwischen den Besoldungen der Gerichtspräsidenten-Stellen und der stets zunehmenden Vertheuerung der Lebensmittel obwaltende Mißverhältniß zu gutfindender weiterer Erwägung mitgetheilt.
- 6) Zufolge eines unterm 25. Juli 1856 an die Direktion der Justiz und Polizei des Kantons Bern gerichteten Berichts des Regierungsstatthalteramts Delsberg haben in der Amtsverwaltung, namentlich im Rechnungswesen des dortigen Gerichtspräsidenten, Hrn. Johann Baptist Vermeille, mehrere Unregelmäßigkeiten und zwar theils schon in den Jahren 1854 und 1855 stattgefunden. Die Sache wurde jedoch auf sich beruhen gelassen bis am 6. November 1857 der Regierungsrath sich bewogen

fand, den Hrn. Gerichtspräsident Desvoignes in Saigne-
legier als Commissär nach Delsberg abzuordnen, mit der
Instruktion, die Amtsführung des Hrn. Untersuchungs-
richters von Delsberg, insoweit die Controлле über die-
selbe ihm, dem Regierungsrath zustehe, einer Unter-
suchung zu unterwerfen. Herr Desvoignes übernahm
diesen Auftrag und begab sich, ohne jedoch beim Ober-
gerichte als Aufsichtsbehörde über die Gerichtsbeamten
mit einem Urlaubsbegehren einzukommen, nach Dels-
berg, woselbst er in Ausführung seiner Mission, nach
Untersuchung der betreffenden Akten und Aufnahme
eines Präliminarverhörs am 17. November gegen Hrn.
Gerichtspräsident Vermeille und dessen Aktuar, Hrn.
Notar Kottet, von sich aus einen Verhaftungsbefehl
erließ und diese beiden Bürger am gleichen Tage im
Bezirksgefängnisse von Delsberg in strengen Gewahr-
sam setzen ließ.

Von der Verhaftung des Hrn. Vermeille erhielt das
Obergericht jedoch erst und zwar auf nicht offiziellem
Wege Kenntniß durch ein unterm 21. November einge-
langtes Befinden mit Haftentlassungsgesuch dreier Aerzte
zu Gunsten des Hrn. Vermeille, welches hierauf am
23. gl. Mts. der Anklagekammer überwiesen und der
Regierungsrath um Auskunft über die gegen den Ge-
richtspräsidenten von Delsberg getroffenen Maßregeln
angegangen wurde. Mittlerweile, am 24. November,
übermachte dann der Regierungsrath der Anklagekammer
die von seinem Commissär aufgenommenen Akten. Die
Anklagekammer sah sich indeß im Falle, die gegen die
Herren Vermeille und Kottet verfügte Verhaftung als
ungesetzlich aufzuheben, indem weder das Gesetz noch
die regierungsräthliche Instruktion den Commissär zu
einem Schritte von solcher Wichtigkeit berechtigten, und
trug, unter Beifügung der betreffenden Akten, bei dem
Obergerichte auf Einstellung des Herrn Vermeille
in seinen Funktionen als Gerichtspräsident von Dels-

berg an. Die letztere Behörde erhob nun auch in ihrer Sitzung vom 21. Dezember diesen Antrag zum Beschluß. Im Weiteren wurde beschlossen, sämtliche Akten der Anklagekammer zurückzusenden und sie einzuladen, das Nöthige anzuordnen, damit diese Angelegenheit wieder in die gesetzlichen Schranken zurückgewiesen und nach den Vorschriften des Gesetzbuches über das Strafverfahren durch die competenten Behörden erkannt werde, ob der Fall vorhanden sei, eine strafrechtliche Verfolgung gegen Hrn. Vermeille und andere Personen einzuleiten. Nebstdem wurde verlangt, daß der daherige Entscheid mit Beförderung dem Obergerichte zur Kenntniß zu bringen sei, welches sich vorbehielt, eintretenden Falls die weitem disziplinarischen Maßregeln zu treffen. Ferner ist die Anklagekammer eingeladen worden, den Berichten des Bezirksprokurators des 5. Bezirks, daß ihm, sei es Seitens des Commissärs oder der Gefangenwärter der Eintritt in die Gefängnißzelle des Hrn. Vermeille rundweg und auf die unehrerbietigste Weise verweigert und später ihm derselbe auf Befehl des Regierungsstatthalters nur in Gegenwart des Gefangenwärters gestattet worden sei, — Folge zu geben und dafür besorgt zu sein, daß die gesetzwidrigen Hindernisse, welche der Ausübung seiner Amtspflichten entgegen gesetzt worden sind, gehndet werden und sich nicht mehr erneuern.

Bezüglich des Benehmens des Hrn. Gerichtspräsidenten Desvoignes in dieser Angelegenheit, namentlich soweit es die ohne Ermächtigung seiner Obern erfolgte Entfernung von seinem Amtssitz und die unbefugt vorgenommene Verhaftung zweier Bürger betrifft, wurde von demselben seine Verantwortung eingefordert.

Unter Mittheilung sämtlicher obenerwähnter Beschlüsse an den Regierungsrath sprach das Obergericht dieser Behörde sein Befremden darüber aus, daß es als unmittelbare Aufsichtsbehörde über die Gerichts-

präsidenten von den gegen Herrn Vermeille gerichteten Anklagen und dem darauf gegründeten Verfahren gegen denselben niemals offiziell in Kenntniß und daher auch nicht in den Stand gesetzt wurde, nach Umständen entweder Vorkehren disziplinarischer Natur zu treffen oder eine strafrechtliche Untersuchung anordnen zu lassen; das Obergericht hielt nämlich dafür, daß wohl nicht bestritten werden könne, daß der gesetzlichen Aufsichtsbehörde nicht Thatsachen vorenthalten werden dürfen, die geeignet sind, ein schiefes Licht auf die Art und Weise, wie ein Beamter seine Funktionen erfüllt, zu werfen.

Der weitere Verlauf dieser ganzen, übrigens dormalen noch unerledigten Angelegenheit kann hier nicht weiter erörtert werden, indem derselbe bereits in das laufende Jahr fällt, mithin Gegenstand des nächsten Jahresberichts bilden wird und muß.

F ü r s p r e c h e r :

8 Kandidaten wurde der Acceß zum Fürsprecher-Examen gestattet.

An 8 Kandidaten wurden Fürsprecher-Patente ertheilt.

Ein Kandidat dagegen wurde mit Rücksicht auf die von ihm abgelegten ungenügenden Proben nicht patentirt und zugleich die Verfügung getroffen, daß er erst nach Verfluß von zwei Jahren sich wieder für eine neue Prüfung anmelden dürfe.

Einige der patentirten Candidaten hatten den Acceß zur Advokatenprüfung schon im vorigen Berichtjahre erhalten.

Ein im Jahre 1851 in Güterabtretung gefallener, im Jahre 1852 aber rehabilitirter Rechtsagent kam mit einem Gesuche um Zurückstellung seines Patentbes, resp. Gestattung der Wiederausübung seines Berufes ein, er wurde indeß mit demselben einstweilen abgewiesen, weil er nicht alle seine verlustigen Gläubiger befriedigt habe.

Betreffend ein vom Regierungsrathe unterm 8. Oktober 1857 erlassenes Regulativ über die Besoldungen der Angestellten auf der Staatskanzlei, den Bureaux der Direktionen und der Obergerichtskanzlei hat das Obergericht, welchem dasselbe am 30. September mit der Einladung übermittelt worden

die nöthigen Weisungen zu ertheilen, damit dieses Regulativ bei Bestimmung der Besoldungen der Angeestellten der letztgenannten Kanzlei Nachachtung finde, — dem Regierungsrathe die daorts zum Beschluß erhobenen zweckdienlichen Bemerkungen zugehen (2. November) und gleichzeitig zu Händen der Finanzdirektion die durch Zuschrift vom 14. Oktober verlangte Tabelle über den Bestand des Kanzleipersonals, das bisherige Besoldungsverhältniß und die sowohl vom Obergerichte als vom Hrn. Obergerichtsschreiber getroffenen Besoldungserhöhungen zustellen lassen.

• Fünf Geschäfte betreffend:

- a) einen Streit über Gemeindeabgaben von Staatswaldungen;
- b) eine Entschädigungsforderung, gestützt auf ein Gemeindefugungsreglement;
- c) einen Rechtsstreit zwischen einer Schupposenrechtsame-Korporation und einer Bürgergemeinde über Ausscheidung der auf den Waldungen der Erstern lastenden Holznutzungen zu Gunsten rechtsamelofer Ortsbürger;
- d) einen Rechtsstreit über Miteigenthumsansprüche an Gemeinde-Waldungen;
- e) einen Streit über Sicherstellung gegen den Schaden, welcher durch Ausfüllung eines Theils des Flußbettes der Scheuß von Seite des Staates an Wasserwerken einer Privatgesellschaft verursacht werde.

wurden nach Art. 23 des Gesetzes vom 20. März 1854 zur Entscheidung an die Administrativbehörden gewiesen.

Dagegen wurden in einem Streite über polizeiliche Schließung einer Tavernenwirthschaft zufolge Beschlusses des Regierungsrathes, in Anwendung des nämlichen Art. 23 die Civilgerichte zur Beurtheilung als competent erklärt.

Auf zwei Anfragen des Regierungsrathes hat das Obergericht endlich auch die Kompetenz der Verwaltungsbehörden

anerkannt bezüglich einer verweigerten Erbschaftssteuerforderung und einer Steuerverschlagmäßigkeit.

Außer den vorbezeichneten kamen noch 38 andere Geschäfte vor, wie namentlich Wahlvor schläge zu Gerichtspräsidentenstellen, Ueberweisungen und Mittheilungen an andere Behörden etc.

2. Appellations- und Kassationshof.

Der Appellations- und Kassationshof hielt in diesem Berichtjahre 112 Sitzungen, wovon 61 ausschließlich der Behandlung von Civilgeschäften und die übrigen zum Theil ebenfalls solchen und zum Theil den Justizgeschäften gewidmet waren, und mit Ausnahme der Gerichtsferien in der Regel 3 auf die Woche fielen. Da durch Beschluß des Regierungsrathes vom 7. Januar 1857 wegen des mit Preußen entstandenen Neuenburger-Konflikts und der daherigen Truppenaufstellung ein allgemeiner Rechtsstillstand verhängt worden, der erst mit dem 9. Februar sein Ende erreichte, erlitt der Geschäftsgang des Appellations- und Kassationshofes, soweit es die Civilgeschäfte betrifft, eine längere Unterbrechung, so daß erst am 19. Febr. die erste Civilsitzung abgehalten werden konnte, indeß war diese Unterbrechung im Allgemeinen mit keinen bedeutenden Nachtheilen für die Civilrechtspflege verbunden und hatte auch nicht die Wirkung, daß irgend ein erheblicher Rückstand in den Geschäften eingetreten wäre, zumal, wie sich aus nachfolgenden Zahlenangaben herausstellen wird, in der ersten Hälfte des Berichtjahres wegen des erwähnten Rechtsstillstandes nur wenige Civilprozeduren einlangten.

1. Civilrechtspflege.

A. Geschäfte, welche nach Vorschrift des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Civilstreitigkeiten oder nach andern damit in Verbindung stehenden gesetzlichen Bestimmungen vor den Appellations- und Kassationshof gelangten, und ent-

weder im Wege der Appellation oder in Folge Compromisses oder mit Uebergehung der erstinstanzlichen Gerichtsbehörde zur Verhandlung kamen.

Laut den Controllen unseres Sekretariats sind im Ganzen im Jahre 1857 eingelangt 223 Civilprozeduren (und zwar im ersten Halbjahre nur 77, im zweiten dagegen 146), im Ganzen somit 39 weniger als im vorigen Berichtjahre.

Diese 223 Geschäfte vertheilen sich auf die verschiedenen Amtsbezirke (und im Vergleiche mit den beiden frühern Jahren) wie folgt:

	1857.	1856.	1855.
1) Narberg	6	8	9
2) Narwangen	9	15	10
3) Bern	16	33	42
4) Biel	10	4	1
5) Büren	5	10	5
6) Burgdorf	24	19	23
7) Courtelary	4	11	8
8) Delsberg	9	18	11
9) Erlach	3	2	2
10) Fraubrunnen	9	8	5
11) Freibergen	4	5	4
12) Frutigen	5	2	5
13) Interlaken	8	5	11
14) Konolfingen	19	14	6
15) Laufen	—	—	—
16) Laupen	3	5	1
17) Münster	7	9	6
18) Neuenstadt	2	—	—
19) Nidau	7	5	3
20) Oberhasle	1	3	4
21) Bruntrut	18	22	12
22) Saanen	2	1	1
23) Schwarzenburg	3	3	4
	<hr/>		
	Uebertrag 174	202	173

	1857	1856	1855
Uebertrag	174	202	173
24) Seftigen	7	5	7
25) Signau	8	9	3
26) Ober-Simmenthal	—	2	3
27) Nieder-Simmenthal	6	12	7
28) Thun	13	9	8
29) Trachselwald	8	13	14
30) Wangen	6	4	5
Compromißgeschäfte	1	6	5
Total	<u>223</u>	<u>262</u>	<u>225.</u>

Beseitigt wurden dagegen, sei es durch Beurtheilung oder in Folge Abstandes, Vergleichs oder Ausbleibens beider Partheien am Abspruchstermine 208 Geschäfte, und unerledigt im Ausstande blieben auf 31. December 1857 55 Geschäfte, (wovon indeß die erst im Monat December eingelangten 36 betragen).

Beurtheilt und erledigt wurden:	Geschäfte. 195
Durch Abstand oder Ausbleiben beider Partheien am Abspruchstermine wurden beseitigt	<u>13</u>
	208

Da in mehreren Geschäften Obergerichtliche und Oberexperten veranstalet wurden, diese aber theilweise noch unerledigt sind, so beläuft sich die Zahl der ergangenen Urtheile auf 202

Die Zeitdauer, während welcher im Jahre 1857 die Civilgeschäfte vom erstinstanzlichen Abspruche hinweg bis zum oberinstanzlichen auf ihre Erledigung warten mußten, betrug ihrem mittleren Durchschnitte nach 3 Monate und 10 Tage, sank indessen in vielen Fällen bis auf 2 Monate und noch weniger herunter, wenn die Akten vom erstinstanzlichen Richter ohne Verzögerung eingesendet wurden.

Es wurden nun, wie bemerkt, im Ganzen beurtheilt	Geschäfte. 202
Dabei wurde das erstinstanzliche Urtheil bestätigt in Fällen	90
" " " " " " abgeändert	<u>53</u>
	Uebertrag 143

Uebertrag 143

Dabei wurde das erstinstanzliche Urtheil theilweise be- stätigt, theilweise abgeändert	24	
Ohne erstinstanzlichen Abspruch erfolgten Urtheile:		
1. In Folge Compromisses	1	} 9
2. " " Uebergehung des Amtsgerichts 8	8	
Das Forum wurde verschlossen:		
a) von Amtswegen	4	} 10
b) auf den Antrag der Appellatenparthei 6	6	
Auf ein erstinstanzliches Urtheil einstweilen nicht ein- getreten	1	
Kassation des erstinstanzlichen Urtheils von Amtswegen erfolgte	1	
Kassation des ganzen Prozeßverfahrens erfolgte	1	
Oberaugenscheine mit oder ohne Beiziehung von Sach- verständigen angeordnet in Fällen	6	
Oberexpertise angeordnet	1	
Der Appellant blieb aus in Fällen	4	
Legitimationseinrede in oberer Instanz zugesprochen	1	
Durch Uebereinkunft und Zugeständniß beim Appel- lationstermine erledigt	1	

202

Von diesen 202 Geschäften waren:

1. Hauptgeschäfte:

Dieselben hatten zum Gegenstande:

Burgerrecht	1
Ehescheidung, resp. Einstellung	3
Einspruch gegen das Eheverlöbniß	1
Vaterschaftsklagen und Leistungen	10
Zustimmung eines Kindes zum Angriff des Kapi- talvermögens der Mutter (einer Wittwe)	1
Beitrag eines Vaters an die weitere Ausbildung seines Sohnes (nach erfolgter Ehetrennung)	1
Verbot, resp. Besitzesstreitigkeit	1

Uebertrag 18

	Uebertrag 18
Wiederherstellung des vorigen Zustandes (Spolienlage)	1
Eigenthum	4
Marchstreit	1
Grenzstreit	1
Entschädigung wegen Expropriation	1
Rechtjameverhältnisse	4
Schwellenpflicht	1
Dingliche Dienstbarkeiten	2
Persönliche Dienstbarkeiten (Wohnungsrecht und Schleiß)	2
Ungültigkeit einer letzten Willensverordnung (wegen Formmängel)	1
Ungültigkeit eines Ehetages	1
Theilungsstreitigkeit	1
Rechnungslegung über fürgestelltes Gut	1
Sicherheitsleistung für ein fideicommissarisches Vermächtniß	1
Schätzung des elterlichen Hofes	3
Schuldforderungen verschiedener Art	21
Gewährspflicht	4
" " bei Viehhauptmängeln	1
Erfüllung eines Vertrages	1
" " Kaufvertrages	1
Ungültigkeit, resp. Aufhebung eines solchen	2
Mitwirkung zur Beglobung eines Liegenschaftssteigerungskaufes	1
Conventionalstrafe wegen Rücktritts von einer Kaufsabrede	1
Einräumung eines Pachtgegenstandes an den Eigenthümer	1
Herausgabe einer Mehrlosung von Liegenschaften in Folge Versprechens	1

	Uebertrag	77
Herausgabe eines Faustpfandes		1
Erstattung bezahlter Verhaftungsposten von Seite des Ueberbundsschuldners an den dritten Unter- pfandsbesitzer		1
Bürgschaftsschulden		4
Schadenersatzforderungen verschiedener Art		11
Entschädigungsbestimmung (dem Maaße nach)		1
Entschädigung und Buße wegen Tellverschlagniß		2
Regreßklagen des Staates gegen Staatsbeamte, resp. deren Bürger		2
Loszählung von einer Hinterlage		1
Vollziehungstreitigkeiten verschiedener Art (wie Einspruch gegen den Vollziehungsbefehl, Ver- gantung zc.)		11
Windikationsklagen (Windikation gepfändeter, resp. zur Masse gezogener Liegenschaften und Be- weglichkeiten)		5
Realarreste		6
Aufhebung eines Bestandsverbots		1
Einsprüche gegen den Klassifikations- und Verthei- lungsentwurf		14
Manifestationsverfahren		2
Kostenspunkte		1
		<hr style="width: 100%; border: 0.5px solid black;"/>
		140
		<hr style="width: 100%; border: 0.5px solid black;"/>
2. Indicente kamen vor		62
		<hr style="width: 100%; border: 0.5px solid black;"/>

Dieselben betrafen:

Schuld- und Rechtsversicherung und Rechtsver- sicherung	2
Frühtliche Einrede wegen nicht gehörig geleisteter Sicherheit	1
Gerichtsstandeinreden	8
Einrede der mehreren Streitgenossen	1
Einrede der mangelnden Prozeßlegitimation	2
	<hr style="width: 100%; border: 0.5px solid black;"/>

Uebertrag 14

	Uebertrag	14
Verzicht auf Einreichung einer Rechtsvorkehr wegen Nichtbeobachtung einer conventionellen Frist		1
Gesuche um Wiedereinsetzung in vorigen Stand		2
Unzulässigkeit einer Reformerklärung		1
Beweisentscheide und Einreden gegen Beweismittel		29
Einreden auf Verwerflichkeit von Zeugen insbesondere		2
Ergänzungseid im Vaterschaftsprozesse		1
Provisorische Verfügungen		4
Provokationsgesuche		7
Einspruch gegen das Moderationsverfahren		1
		62

Bei diesen Geschäften (Hauptgeschäften und Inci-
denten) kamen hauptsächlich noch folgende V or f r a g e n
zur Beurtheilung :

Anträge auf Verschließung des Forums (wovon einer abgewiesen wurde)		9
Prozeßhindernde Einreden		21
Friftliche Einreden		7
Einreden auf Verdächtigkeit von Zeugen		4
Auferlegung des Erfüllungseides in Vaterschafts- schaftsprozessen		4
Legitimationseinreden in oberer Instanz		2
Antrag auf Kassation des erstinstanzlichen Pro- zeßverfahrens		1

Vertheilung der Geschäfte auf die Amtsbezirke.	Amtsgericht.	Gerichtspräsident oder Richter.	Handelsgericht.	Ohne erstinstanz- lichen Abbruch.	Bestätigt.	Abgeändert.	Theilweise bestätigt, theilweise abgeänd.	Ohne erstinstanz- lichen Abbruch.	In die Hauptsache nicht eingetreten.	Total.
Narberg	5	—	—	—	1	2	2	—	—	5
Narwangen	4	2	—	—	4	1	1	—	—	6
Bern	9	7	—	—	7	5	3	—	1	16
Biel	1	6	—	1	6	—	1	1	—	8
Büren	5	2	—	2	3	4	—	2	—	9
Burgdorf	10	10	—	1	10	4	3	1	3	21
Courtelary	4	3	1	—	3	2	—	—	3	8
Delsberg	5	4	2	1	6	3	—	1	2	12
Erlach	1	2	—	—	1	2	—	—	—	3
Fraubrunnen	3	3	—	—	2	—	2	—	2	6
Freibergen	2	1	—	—	1	1	—	—	1	3
Frutigen	1	2	—	—	2	—	1	—	—	3
Interlaken	2	4	—	1	1	—	3	1	2	7
Konolfingen	7	8	—	—	10	2	—	—	3	15
Laufen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Laupen	2	1	—	—	2	1	—	—	—	3
Münster	1	3	—	—	—	2	—	—	2	4
Neuenstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nidau	6	—	—	1	3	2	1	1	—	7
Oberhaslie	1	—	—	—	—	1	—	—	—	1
Bruntrut	3	12	3	—	6	5	2	—	5	18
Saanen	—	—	—	1	—	—	—	1	—	1
Schwarzenburg	1	1	—	—	2	—	—	—	—	2
Sestigen	3	2	—	—	2	3	—	—	—	5
Signau	4	5	—	—	4	4	1	—	—	9
Obersimmenthal	—	1	—	—	—	—	1	—	—	1
Niedersimmenth.	1	2	—	—	2	1	—	—	—	3
Thun	3	7	—	—	5	4	—	—	1	10
Trachselwald	1	8	—	—	4	4	—	—	1	9
Wangen	3	3	—	—	3	1	2	—	—	6
Compromisse	—	—	—	1	—	—	—	1	—	1
	88	99	6	8	90	54	23	8	26	201
	88	99	6	9	90	54	23	9	26	202

B. Geschäfte, welche nach andern Gesetzesbestimmungen vor den Appellations- und Kassationshof gelangten:

1) Nichtigkeitsklagen.

Es wurden begründet erklärt:	6
abgewiesen	11
theils begründet erklärt, theils abgewiesen	—
und Nichtintreten wurde erkannt in Fällen	1
	<hr/> 18

2) Beschwerden

gegen	Begründet erklärt.	Abgewiesen.	Theils begründet erklärt, theils abgewiesen.	Forumsverschluß.	Kassation von Amtswegen.	Nichtintreten erkannt.	T o t a l.
a) Amtsgerichte	1	1	—	—	—	1	3
b) Handelsgerichte . . .	—	—	—	—	—	—	—
c) Richterämter	13	19	1	—	—	9	42
d) Friedensrichter . . .	—	2	—	—	—	1	3
e) Amtsgerichtsschreiber	—	2	—	—	—	—	2
f) Amtsgerichtswreiber .	1	1	—	—	—	—	2
g) Unterweibel	—	1	1	—	—	—	2
h) Liquidationsbehörden	2	2	—	—	1	—	5
i) Schiedsrichter	1	—	—	—	—	—	1
k) Fürsprecher	—	—	—	—	—	1	1
l) Rechtsagenten	1	—	—	—	—	1	2
	<hr/> 19	<hr/> 28	<hr/> 2	<hr/> —	<hr/> 1	<hr/> 13	<hr/> 63

Die Beschwerden gegen die Amtsgerichte und Richterämter vertheilen sich auf die Amtsbezirke, wie folgt:

	Amtsgerichte.	Richterämter.	Begründet erklärt.	Abgewiesen.	Theils begründet erklärt, theils abgewiesen.	Nicht eingetreten erkannt.	Total.
Narberg	—	3	2	1	—	—	3
Narwangen	—	—	—	—	—	—	—
Bern	1	5	1	3	—	2	6
Biel	1	3	2	—	—	2	4
Büren	—	2	—	1	1	—	2
Burgdorf	—	3	2	—	—	1	3
Courtelary	—	2	—	2	—	—	2
Delsberg	—	2	—	2	—	—	2
Erlach	—	—	—	—	—	—	—
Fraubrunnen	—	1	1	—	—	—	1
Freibergen	—	—	—	—	—	—	—
Frutigen	—	1	—	1	—	—	1
Interlaken	—	1	1	—	—	—	1
Konolfingen	—	2	—	1	—	1	2
Laufen	—	—	—	—	—	—	—
Laupen	—	2	1	1	—	—	2
Münster	—	3	1	1	—	1	3
Neuenstadt	—	—	—	—	—	—	—
Nidau	—	1	—	1	—	—	1
Oberhasle	—	1	—	1	—	—	1
Pruntrut	—	2	1	1	—	—	2
Saanen	—	2	1	—	—	1	2
Schwarzenburg	—	—	—	—	—	—	—
Sestigen	—	1	—	1	—	—	1
Signau	—	—	—	—	—	—	—
Ober-Simmenthal	—	—	—	—	—	—	—
Nieder-Simmenthal	—	1	—	1	—	—	1
Thun	1	2	1	1	—	1	3
Trachselwald	—	2	—	2	—	—	2
Wangen	—	—	—	—	—	—	—
	3	42	14	21	1	9	45

3) Bevogtungs- und Entvogtungsprozesse:

Es wurden

a) Bevogtungen verhängt	2
b) Bevogtungsanträge abgewiesen	3
c) Entvogtungen ausgesprochen	1
d) Entvogtungsbegehren abgewiesen	6
	<hr/> 12

Diese letztern Geschäfte fallen auf die Amtsbezirke:

	Erstinstanz- liche Urtheile bestätigt.	Erstinstanz- liche Urtheile abgeändert.	Total.
Narberg	1	—	1
Narwangen	1	1	2
Bern	1	—	1
Büren	—	1	1
Fraubrunnen	1	—	1
Konolfingen	—	1	1
Münster	1	—	1
Bruntrut	—	1	1
Sestigen	1	—	1
Trachselwald	1	—	1
Wangen	1	—	1
	<hr/> 8	<hr/> 4	<hr/> 12

4) Waldkantonementsgeschäft	1
5) Kostenbestimmungen	6
6) Armenrechtsbegehren:	
Das Armenrecht wurde gestattet in Fällen	39
abgeschlagen " "	5
	<hr/> 44

Die Armenrechtsbegehren vertheilen sich auf die Amtsbezirke, wie folgt:

	Urtheile re- visionsweise besätigt.	Urtheile re- visionsweise abgeändert.	Total.
Narberg	1	—	1
Narwangen	3	—	3
Bern	12	—	12
Biel	—	—	—
Büren	1	—	1
Burgdorf	1	—	1
Courtelary	1	—	1
Delsberg	—	—	—
Erlach	1	—	1
Fraubrunnen	1	—	1
Freibergen	—	—	—
Frutigen	4	—	4
Interlachen	1	—	1
Konolfingen	1	1	2
Laufen	—	—	—
Laupen	2	1	3
Münster	—	—	—
Neuenstadt	—	—	—
Nidau	—	—	—
Oberhasle	1	—	1
Bruntrut	—	—	—
Saanen	1	—	1
Schwarzenburg	—	—	—
Sestigen	1	—	1
Signau	7	—	7
Ober-Simmenthal	—	—	—
Nieder-Simmenthal	—	—	—
Thun	—	—	—
Trachselwald	3	—	3
Wangen	—	—	—
	42	2	44

Diese 44 Geschäfte hatten zum Gegenstande:

Ehescheidungsprozesse	13
Vaterschaftsprozesse	21
Verschiedene andere Rechtsstreitigkeiten	10

44

- 7) Ein vom Amtsgerichte von Donolfsingen revisionsweise eingesandtes Urtheil, betreffend ein zerstörlisches Ehehinderniß; wurde kassirt 1
- 8) Ernennung von Obergurtern in Zivilstreitigkeiten 5
- 9) Genehmigung von Compromissen 1
- 10) Uebertragung der Gerichtsbarkeit in Ehescheidungsprozessen an Neuenburgische Gerichte fand statt in Fällen 4
 In einem andern Falle hingegen wurde das betreffende Delegationsgesuch abgewiesen 1
- 11) Urtheilen von Gerichten anderer Staaten wurde das Exequatur ertheilt in Fällen 5
 Abweisung derartiger Gesuche erfolgte in Fällen 2
- 12) Ansuchen um rogatorische Vorladungsbewilligungen langten ein 4
 welche aber sämmtlich ab- oder zurückgewiesen wurden.

2. G e s c h ä f t e ,

welche nach Vorschrift des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren in Strassachen vor den Appellations- und Kassationshof gelangten.

A. Kassationsgesuch.

Zwei wegen grober Körperverletzung den Affisen des zweiten Geschwornenbezirks überwiesene und unterm 1. September 1857 vom Richterkollegium gestützt auf den Wahrspruch der Geschwornen, in Anwendung des §. 2 der Verordnung vom 27. Juni 1803 und der Satz 968 C., correctionell zu Buße,

Entschädigung und Kosten verurtheilte Personen brachten gegen dieses Urtheil, gestützt auf die Behauptung, daß das Strafgesetz falsch angewendet worden sei, ein Kassationsbegehren an, das indeß abgewiesen wurde.

B. Revisionsgesuche.

Gegen 4 Strafurtheile wurden Revisionsgesuche eingereicht, nämlich:

- a) gegen ein Urtheil des Assisenhofes des V. Geschwornenbezirks, von 1856, wegen Diebstahls;
- b) gegen ein Urtheil des Assisenhofes des nämlichen Geschwornenbezirks, von 1857, wegen Diebstahls;
- c) gegen ein Urtheil des Polizeirichters von Burgdorf, von 1856, wegen Nachtlärms, gestützt darauf, daß sich der Anzeiger in der Person des Thäters geirrt habe.
- d) gegen ein Urtheil des correctionellen Gerichts von Bern, von 1857, wegen Unterschlagung.

Das Revisionsgesuch, betreffend das Urtheil sub litt. c wurde begründet erklärt, demzufolge das letztere aufgehoben und das Geschäft zur neuen Untersuchung und Beurtheilung an den Polizeirichter von Burgdorf zurückgewiesen. Die übrigen 3 Gesuche wurden abgewiesen.

C. Rehabilitationsgesuche.

(Art. 566 u. folg. St. B.)

Von 6 mit Gesuchen um Wiedereinsetzung in die bürgerliche Ehrenfähigkeit eingekommenen Petenten sind 5 wegen mangelnder Requisite zur Rehabilitation mit denselben zurückgewiesen worden. Einem Petenten wurde dagegen die angegebene Rehabilitation gewährt.

3. Abberufungsanträge gegen Beamte.

- a) Dem Ansuchen des Einwohner-Gemeinderathes und des Kirchenvorstandes von Schangnau vom 18. Jan. 1857 Folge gebend, reichte der Regierungsrath beim Appellations- u. Kassa-

tionshofe einen vom 30. April 1857 datirten Antrag auf Abberufung des Herrn Johann Meier als Pfarrer von Schangnau ein, weil derselbe durch eine Reihe unstatthafter, im Antrage näher bezeichneter Handlungen und Aeußerungen zwischen ihm und den dortigen Ortsbehörden ernsthafte Mißhelligkeiten herbeigeführt habe und daher seine Stelle als Pfarrer daselbst nicht mehr mit Erfolg bekleiden könne.

Nach Prüfung der gegen Hrn. Meier gerichteten Anklagen und der Verantwortung desselben fällt der Appellations- und Kassationshof unterm 26. Oktober 1857

in Betrachtung:

- 1) „Daß zwar die Mißhelligkeiten und Zerwürfnisse, in „welche Hr. Pfarrer Meier in der Kirchgemeinde Schangnau verwickelt worden, durchaus nicht von ihm allein „verschuldet sind, seine Stellung in derselben jedoch „der Art geworden ist, daß er nach der Ueberzeugung „der urtheilenden Behörde sein Amt in dieser Kirchgemeinde nicht mehr mit Erfolg bekleiden kann;
- 2) „daß die Behörde aber der Ansicht ist, er könne auf „einer andern geistlichen Stelle immerhin noch eine „achtungswerthe Wirksamkeit ausüben, und es sei daher „auch wünschbar, daß er bald wiederum angestellt werde; „in Anwendung der Art. 7 und 12 des Gesetzes vom „20. Februar 1851“,

folgendes Erkenntniß aus:

- 1) „Hr. Pfarrer Johann Meier ist von seiner Stelle als „Pfarrer der Kirchgemeinde Schangnau abberufen und „derselbe hat die Kosten dieses Urtheils zu bezahlen.“
- 2) „Herr Meier wird jedoch dem Lit. Regierungsrath zur „Wiederanstellung an eine andere geistliche Stelle „vom urtheilenden Gerichte empfohlen.“
- 3) „Ueberdieß soll derselbe für die Zeitdauer von seiner „Einstellung hinweg bis zu seiner Abberufung zwei „Dritttheile von seiner Besoldung zu beziehen haben.“

B. Christian Hänni, Vicepräsident und Mitglied des Gemeinderathes von Toffen, und Johann Hirter, Mitglied der nämlichen Behörde, wurden wegen Hülfeleistung bei einer Presserei unterm 2. Mai 1857 vom correctionellen Gerichte des Amtsbezirks Sestigen polizeigerichtlich jeder zu einer Buße von Fr. 5 verurtheilt und für einen Theil der Kosten der Untersuchung solidarisch haftbar erklärt.

Gestützt auf dieses dem Regierungsrathe übermittelte Strafurtheil reichte derselbe gegen die genannten Beklagten ebenfalls einen Abberufungsantrag ein und in Folge dessen wurden sowohl Hänni als Hirter durch Erkenntniß des Appellations- als Kassationshofes vom 9. November 1857, in Anwendung der Art. 7, 12, 14 und 16 des Gesetzes vom 20. Februar 1851, von den erwähnten, von ihnen bekleideten Stellen abberufen und zu den Kosten verfällt. Zugleich wurde verfügt, daß sie vor Ablauf eines Jahres von Mittheilung des Urtheils hinweg nicht wieder eine derartige Stelle bekleiden können.

4. Vermischtes.

Zweien Amtsgerichten wurden Bemerkungen gemacht, dem einen, weil es, statt des Gerichtspräsidenten ein Armenrechtsbegehren beurtheilte (§. 57 B.), und dem andern wegen Weglassung des Poenaldispositivs in einem Urtheile in Paternitätsjachen.

Richterämter:

Einem Gerichtspräsidenten wurde wegen ehrverletzender Ausdrücke gegen einen Anwalt ein Verweis, und einem andern wegen Gestattung unnützer Termine eine Rüge ertheilt.

Im Uebrigen wurden an Richterämter Bemerkungen gemacht in 6 Fällen.

Einem Amtsgerichtschreiber ist ebenfalls eine Bemerkung gemacht worden, weil er in einer Prozeßverhandlung als Zeuge und Protokollführer zugleich erschien, ohne daß aus

dem Protokoll ersichtlich gewesen wäre, daß die Parteien auf die Refusation desselben verzichtet hätten.

Infolge Beschwerdeführung hat das Gericht einem Unterweibel wegen Pflichtverletzung einen ernstern Verweis ertheilt und einem andern wegen Ueberforderung eine Rüge.

Fürsprecher.

Vier Bürgschaftsbriefe zu Uebernahme von Schuldbetreibungen erhielten die Genehmigung.

Bei Anlaß der Behandlung und Beurtheilung von zwei Civilprozessen verfällte das Gericht zwei Fürsprecher nach Art. 114 B. jeden zu einer Ordnungsstrafe von Fr. 6, weil sie unterließen, den Prozeßakten Entschädigungsverzeichnisse beizufügen.

An Fürsprecher wurden ferner Rügen ertheilt:

wegen Veranlassung unnützer Termine	2
wegen Nachlässigkeit in der Geschäftsbeforgung	1
und Bemerkungen gemacht in Fällen	3

Rechtsagenten.

Bürgschaftsbriefe von Rechtsagenten wurden genehmigt 4

Patente erneuert 1

Auf amtliche Anzeige hin, daß ein Rechtsagent den Weltstag angerufen habe, wurde die einstweilige Einstellung desselben in dieser seiner Eigenschaft verfügt.

In einem Falle hat das Gericht einen Rechtsagenten wegen ungesetzlicher Assistenzen in appellabeln Geschäften einen ernstern Verweis ertheilt und ihm im Wiederholungsfalle mit strengern Maßregeln gedroht. Einem andern Rechtsagenten wurde ebenfalls ein ernstern Verweis ertheilt, weil es sich aus Prozeßakten ergeben, daß er seine Pflichten als Anwalt gröblich mißachtet hatte.

Betreffend eine dem Amtsgerichte von Bruntrut zur Entscheidung vorgelegte Civilstreitigkeit haben sich sämtliche Mitglieder desselben refusirt, aus Grund, weil sie früher bei der erstinstanzlichen Ausfällung eines korrekzionellen Urtheils wegen

Unterschlagung mitgewirkt, dessen Inhalt auch in der ob-
schwebenden Frage das Streitobjekt bilde. Das daorts von
Seite des bemeldten Amtsgerichts eingereichte Refusationsge-
such wurde vom Appellations- und Kassationshofe begründet er-
klärt und die fragliche Streitsache dem Amtsgerichte von Vels-
berg zur Beurtheilung übertragen.

Wegen muthwilligen Prozessirens wurde in einem Civil-
rechtsstreite eine Partei in Anwendung der Art. 47 und 403 B.
disziplinarisch zu Fr. 5 Buße verfällt.

Nebstdem sind noch 130 verschiedene andere Geschäfte er-
ledigt worden, wie namentlich Aktenvervollständigungen, Wei-
sungen, Ueberweisungen und Mittheilungen an andere Be-
hörden &c. &c.

III. Anklage-, Polizei- und Ariminalkammer.

Bezüglich dieser Abtheilungen kann die Darstellung ihrer
Geschäftsthätigkeit, da sie enge mit derjenigen der Geschwornen-
gerichte zusammenhängt, hier weggelassen und dem Jahresbe-
richte des Generalprokurators überlassen werden, welcher Be-
amte sich nach der dormaligen Gerichtsorganisation überhaupt
am meisten in der Lage befindet, diesen Theil der Strafrechts-
pflege genauer zu beobachten und seine daherigen Erfahrungen
und Bemerkungen zur Kenntniß der Behörden zu bringen.
